

Häufige Fehlerquellen im Strafrecht

Dr. Jonas Jossen, Bonn*

In Strafrechtsklausuren brilliert nicht, wer nur auswendig gelernte Streitigkeiten oder BGH-Entscheidungen rezipiert. Vielmehr gilt es in erster Linie, den Korrektor davon zu überzeugen, dass man am konkreten Fall arbeiten kann und die Systematik und Bedeutung der relevanten strafrechtlichen Normen verstanden hat. Diesem Credo entsprechend soll dieser Beitrag keine Theorien und Fälle im Detail darstellen, sondern systematische Zusammenhänge und Fehler aufzeigen, die in Klausuren und in ihrer Vorbereitung oft falsch verstanden oder dargestellt werden.

A. Was sind häufige Fehler?

Es gibt viele Bereiche des Strafrechts, die von den meisten Bearbeitern nur mäßig beherrscht werden. Das allein macht aus einem typischen Fehler jedoch noch keinen häufigen Fehler. Um dieses Prädikat zu erlangen, muss sich der Fehler darüber hinaus in einem oft in Klausuren vorkommenden Bereich befinden. Entsprechend haben es Fehler in der Methodik, der Klausurtechnik oder dem Grundlagenwissen (B.) leichter, in diese Kategorie zu fallen, als solche im Allgemeinen (C.) oder Besonderen Teil des Strafrechts (D.). Für den Studenten bedeutet das, dass er vor allem in Methodik und dem Allgemeinen Teil ein großes Maß an Sicherheit an den Tag legen muss.

B. Fehler in Methodik, Klausurtechnik und Grundlagenwissen

I. Sachverhaltsauslegung und in dubio pro reo-Grundsatz

Eine beliebte Fehlerquelle in Strafrechtsklausuren ist die Auslegung des Sachverhalts und dabei vor allem der Umgang mit dem in dubio pro reo-Grundsatz. Viel zu früh und zu häufig greifen Bearbeiter auf diesen Grundsatz zurück, anstatt den Sachverhalt lebensnah auszulegen.

Der Sachverhalt einer Klausur im ersten Examen wird anhand einer feststehenden Geschichtserzählung präsentiert. Alle dort enthaltenen Informationen sind als wahr zu

unterstellen.¹ Auch wird der Ersteller der Klausur – mit Blick auf die Länge und Verständlichkeit des Sachverhalts – in der Regel alles weglassen, was zum Verständnis des Falls nicht nötig ist. Wenn im Sachverhalt beispielsweise steht:

„A betritt das Gasthaus ‚Zum hungrigen Wildschwein‘ und schlägt seinem Rivalen R ins Gesicht“,

darf der Bearbeiter davon ausgehen, dass sich das Gasthaus in Deutschland befindet und es sich bei A und R um deutsche Staatsbürger handelt. Das Stichwort an dieser Stelle ist die lebensnahe Sachverhaltsauslegung. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass jeder ungewöhnliche und vom „Normalfall“ abweichende Umstand mitgeteilt wird.² In der Folge bleibt in Strafrechtsklausuren kaum Raum für „echte“ Sachverhaltsungewissheiten. Dem Klausurersteller bleibt oft nichts anderes übrig, als die Unaufklärbarkeit eines bestimmten Sachverhalts explizit in den Sachverhalt aufzunehmen, möchte er auf eine Anwendung des Zweifelsatzes hinaus. Konkret liest sich eine Unklarheit dann wie folgt:

„Ob O erst durch den Schuss des T starb oder bereits vorher infolge des Autounfalls, konnte nicht festgestellt werden.“

Ist der Bearbeiter in der Aufregung einer Klausur selbst nicht mehr sicher, wie er den Sachverhalt deuten soll, oder ist der Sachverhalt missverständlich formuliert (auch das kommt vor), sollte die Subsumtion so formuliert werden, dass der Korrektor die Deutung des Sachverhalts nachvollziehen kann. Dies kann geschehen, indem beispielsweise die eigenen Rückschlüsse aus dem Sachverhalt in der Subsumtion offengelegt werden³:

* Der Autor hat zwischen 2014 und 2017 Klausuren für die Examensvorbereitung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bonn korrigiert und war dort von 2015 bis 2017 als wissenschaftliche Hilfskraft für den Bereich Strafrecht zuständig. Derzeit ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter der Klausurenklinik des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bonn.

¹ Eine Ausnahme stellen die Rechtsansichten der Beteiligten dar. Diese können selbstverständlich widerlegt werden, vgl. *Vahlen*, DVP 2007, 309 (316).

² *Vahlen*, DVP 2007, 309 (316).

³ Vgl. *Schnapp*, JURA 2003, 602 (604).

„A hat sich mit seinem Auto mehrfach überschlagen, weshalb davon auszugehen ist, dass er behandlungsbedürftige Verletzungen davongetragen hat.“

II. Gutachtenstil im Strafrecht

Der Umgang mit dem Gutachtenstil hat im Strafrecht eine überragende Bedeutung. Dabei geht es jedoch weniger um dessen strikte Einhaltung als vielmehr um die problemorientierte Anwendung der oft zeitraubenden Formulierungen aus Obersatz, Definition, Subsumtion und Ergebnis. Besonders in der Strafrechtsklausur wird eine klare Schwerpunktsetzung erwartet und ist darüber hinaus auch zwingend erforderlich. Wer beispielsweise die Prüfung eines Ladendiebstahls damit beginnt, sich im Gutachtenstil mit der Frage auseinander zu setzen, ob das gestohlene Parfüm eine fremde bewegliche Sache darstellt, ärgert nicht nur den Korrektor, sondern verliert auch wertvolle Zeit für die übrige Prüfung. Hier ist der Gutachtenstil in der Regel fehl am Platz.

Immer, wenn ein neuer Prüfungspunkt beginnt (also immer, wenn man einen neuen Obersatz schreiben *könnte*), stellen sich daher zwei Fragen:

1. Gutachtenstil ja/nein

Die erste Frage ist, ob die Prüfung im Gutachtenstil verfasst werden soll oder nicht. Kriterium ist hierbei die Bedeutung der Prüfung im konkreten Fall. Völlig klare Ergebnisse wie das Beispiel mit dem Parfüm werden in der Regel nicht im Gutachtenstil geprüft. Oft hilft es, sich die konkrete Subsumtion vor Augen zu halten, das heißt, sich zu fragen, wie viel „Gehalt“ diese in der konkreten Prüfung hätte. Ist der Sachverhalt so klar, dass sich die Subsumtion in einem belanglosen Satz („Das ist hier der Fall“) oder einer Wiederholung der Definition erschöpfen würde, so ist die Prüfung unproblematisch und eine gutachterliche Auseinandersetzung oft überflüssig.⁴

2. Die Wahl des Stils

Ist hier eine Entscheidung gegen den Gutachtenstil getroffen worden, folgt die Frage nach dem nun zu verwendenen Stil. Da der Gutachtenstil die offizielle Schreibweise in Klausuren darstellt, lässt sich diese Frage leider nicht letztverbindlich beantworten. Allerdings haben sich in der Praxis einige Stilvarianten durchgesetzt, auf welche die Bearbeiter zurückgreifen sollten.

Die einfachste Methode ist hierbei der Feststellungsstil. Er besteht nur aus dem Ergebnis.

„Das Parfüm ist eine fremde bewegliche Sache.“

Etwas länger ist hingegen der erweiterte Feststellungsstil⁵. Er besteht aus der Subsumtion und dem Ergebnis, wobei der Schreiber streng darauf achtet, dass die Subsumtion die Definition im Konkreten widerspiegelt.

„Das Parfüm ist ein körperlicher Gegenstand, der tatsächlich fortgeschafft werden kann und nicht im Alleineigentum des T steht und nicht herrenlos ist, und daher eine fremde bewegliche Sache.“

Welcher der beiden Stile verwendet wird, hängt davon ab, ob der Bearbeiter glaubt, dem Korrektor zeigen zu müssen, dass er die Definition des Merkmals beherrscht. Das ist oft dann nicht (mehr) der Fall, wenn ein Merkmal mehrmals geprüft und bereits einmal definiert wurde.

Diese beiden Stile haben den Vorteil, dass sie kurz sind. Der erweiterte Feststellungsstil bietet darüber hinaus Raum für die Andeutung einer Definition, was es ermöglicht, seine Schwerpunktsetzung unter Beweis zu stellen, ohne darauf zu verzichten, die gelernten Definitionen zu präsentieren. Besteht Unsicherheit darüber, ob eine Definition vom Korrektor erwartet wird, ist sie in jedem Fall zu formulieren.

Auf keinen Fall sollte auf den Urteilsstil zurückgegriffen werden. Es sollte daher nie ein Ergebnis vorweggestellt werden, wenn noch eine Begründung folgt. Wer einen nachfolgenden Nebensatz entsprechend mit „da“, „weil“, „denn“ oder ähnlichem einleitet, provoziert beim Korrektor oft eine Anmerkung „Gutachtenstil?“ am Rand.⁶

III. Der Streit im Strafrecht

Ein Schwerpunkt in Strafrechtsklausuren sind häufig Meinungsstreitigkeiten, in denen nicht selten eine herrschende Literatur gegen die Rechtsprechung und einige Mindermeinungen steht.

Der richtige Ort für die Darstellung eines Meinungsstreits ist immer die Definition. Nur hier kann es – vom konkreten Fall losgelöst – „Meinungen“ oder „Ansichten“ geben. Bei Problemen innerhalb der Subsumtion mag es auch eine gängige Praxis der Gerichte geben, es handelt sich dabei aber in der Regel um argumentativ untermauerte Subsumtionen in einem konkreten Fall.⁷

Die Folge ist, dass in Klausuren bei Problemen in der Subsumtion nicht von „Meinungen“ gesprochen werden darf.

⁴ Vgl. auch *Bertl/Lotte*, JA 2014, 819 (816), die auch Zeitnot als Kriterium für die Wahl des Stils anführen.

⁵ Dieser Begriff wird nicht einheitlich verwandt. Vgl. bspw. *Hildebrand*, Juristischer Gutachtenstil, 2. Aufl. 2016, S. 43 f.; *Bringewat*, Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 3. Aufl. 2017, Rn. 213.

⁶ Der Verfasser empfiehlt sogar, auf die Formulierung „da“ vollständig (d.h. auch innerhalb der Subsumtion) zu verzichten. Selbst in Examensklausuren wird ein „da“ teilweise fälschlich als Anzeichen für den Urteilsstil gesehen.

⁷ Beispielhaft hierfür ist die Gewahrsamsenklaue, bei der es sich nur um eine konsequente Subsumtion unter die Definition des Gewahrsams handelt. Vgl. *Rengier*, Strafrecht BT I, 19. Aufl. 2017, § 2 Rn. 47.

Die Bearbeiter müssen selbst argumentieren und sollten dabei in erster Linie die Argumente aus dem Sachverhalt aufgreifen.

Der Meinungsstreit hingegen wird nicht bloß in Pro- und Contra-Argumente eingeteilt. Hier werden zuerst die einzelnen Meinungen vorgestellt und dann der Fall unter diese subsumiert. Erst, wenn es dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, ist ein Streitentscheid mit Argumenten für und gegen die einzelnen Meinungen erforderlich. Aber Vorsicht! Nicht jeder Meinungsstreit wird so kompliziert aufgebaut. Ist eine Definition dem Grunde nach unstrittig, gibt es jedoch eine Meinung, die ein zusätzliches Kriterium fordert, so ist nur das Für und Wider dieser einen Meinung abzuwägen. Zu oft geraten Examenskandidaten und Studierende hier in einen unnötig formalistischen Aufbau.

„Eine Ansicht fordert darüber hinaus, dass der Täter einen Schädigungsvorsatz hat. Eine andere Ansicht verneint die Erforderlichkeit eines solchen Vorsatzes. Die Meinungen kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid erforderlich ist.“

In solchen Fällen ist es auch sprachlich schöner, außerhalb des „Meinungsaufbaus“ schlicht die Rechtsfrage darzustellen.

„Fraglich ist, ob darüber hinaus auch Schädigungsvorsatz erforderlich ist.“

C. Fehler im Strafrecht AT

Der Allgemeine Teil des Strafrechts gibt die Struktur der Deliktsprüfung vor und muss daher für eine nachvollziehbare Prüfung beherrscht werden. Fehler in diesem Bereich sind besonders ärgerlich, betreffen sie doch das Grundverständnis der strafrechtlichen Prüfung. Nichtsdestotrotz haben sich hier bei vielen Bearbeitern in einigen Bereichen Fehler eingeschlichen.

I. Die Abgrenzung von *dolus eventualis* und *bewusster Fahrlässigkeit*

Die Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist ein Klassiker in Strafrechtssklausuren, birgt allerdings auch die Gefahr, dass sich der Bearbeiter unnötig in dieser Problematik verliert und kostbare Zeit verschwendet.

Da es sich hierbei um ein Problem handelt, das am Begriff „Vorsatz“ bzw. „Fahrlässigkeit“ anknüpft, kann es theoretisch in jeder Klausur angesprochen werden. Allerdings wird nur in wenigen Fällen eine echte Auseinandersetzung mit dieser Problematik gefordert.⁸ Dies lässt sich vor allem

an Formulierungen des Sachverhalts erkennen. Spricht der Sachverhalt beispielweise davon, dass der Täter

„den Tod des O für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat“,

darf man in der Regel schlicht auf die herrschende Meinung verweisen. Der Ersteller hat den Sachverhalt schließlich in einem solchen Fall bewusst entsprechend der gängigen Abgrenzungsformel erstellt. Gleiches gilt, wenn im Sachverhalt deutlich das voluntative Element fehlt:

„T hat den Tod des O für möglich gehalten, ging aber fest davon aus, es würde schon gutgehen.“

Nur, wenn sich der Sachverhalt bewusst unklar ausdrückt und einen echten Grenzfall konstruiert, sollten die Bearbeiter den Meinungsstreit darstellen. Aber auch dabei gilt: Es handelt sich um ein absolutes Standardproblem. Wichtig ist es, vor allem zu zeigen, dass man zwischen einem kognitiven und voluntativen Element unterscheiden kann. Die Kombinationen der verschiedenen Theorien (Billigungstheorie; Möglichkeitstheorie; Wahrscheinlichkeitstheorie; Gleichgültigkeitstheorie)⁹ erscheinen dann als logische Folge dieser Einteilung und können kurz abgehandelt werden.

II. Die Schwierigkeiten beim Umgang mit den Konkurrenzen

In den Konkurrenzen trennt sich häufig die Spreu vom Weizen. Zwar ist die Anwendung der Konkurrenzen nicht schwierig, es hat sich aber – vor allem bei schwächeren Bearbeitern – die Taktik durchgesetzt, auf diesen Problembereich in der Vorbereitung zu verzichten.

Die Auswirkungen einer solchen Entscheidung sind aber mitunter fatal. Neben der klassischen Konkurrenzprüfung am Ende eines Tatbestandes oder der Klausur entscheiden die Konkurrenzen auch, mit welcher Prüfung begonnen wird und auf welche Delikte vollständig verzichtet werden kann. In der Konsequenz führen mangelnde Kenntnisse in diesem Bereich dazu, dass der Korrektor von der ersten bis zur letzten Seite immer wieder vor Augen geführt bekommt, dass es dem Bearbeiter an einem elementaren Baustein für die spätere Arbeit in der Praxis fehlt.

Diese Erkenntnis vorausgesetzt stellt sich in der Vorbereitung dann die Frage, wie man sich dem Thema Konkurrenzen am besten nähert. Anders als in den meisten anderen Prüfungen im Strafrecht gibt es kein Schema, was sich in der Klausur wiederfindet. Die eigentliche „Arbeit“ an den Konkurrenzen findet im Kopf des Bearbeiters statt. Nichtsdestotrotz sollte man sich ein Schema zurechtlegen, nach dem man seine Gedanken ordnet. Solche Schemata finden sich in zahlreichen Lehrbüchern und sind – trotz einiger

⁸ Nach der Klausurauswertung in: *Preis/Prütting/Sachs/Weigend*, Die Examensklausur, 6. Aufl. 2017, S. 228 ist dieses Thema nur in 5,3 % der Klausuren ein Problemschwerpunkt.

⁹ Für einen kurzen Überblick vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 47. Aufl. 2017, Rn. 325 ff.

Unterschiede – alle geeignet, eine vernünftige Konkurrenzprüfung zu gewährleisten.¹⁰ Es kommt daher weniger auf die Wahl des Lehrbuchs an als vielmehr auf den Entschluss, sich dieser in den Vorlesungen sehr oft vernachlässigten Materie zu stellen. Ein über die Konkurrenzlehre hinausgehender „Aha-Moment“ wartet als Belohnung.

III. Die Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft

Einer der womöglich häufigsten Fehler im AT ist der Umgang mit § 25 StGB. Bereits im Aufbau zeigt sich hier, wer die Bedeutung der Mittäterschaft und mittelbaren Täterschaft verstanden hat und wer nicht.

Wichtig ist es, sowohl § 25 Abs. 1 Alt. 2 als auch § 25 Abs. 2 StGB als Zurechnungsnorm für tatsächliches Handeln zu verstehen. In der Prüfung wird beim Mit- oder mittelbaren Täter bei dem konkreten Tatbestandsmerkmal (Handlung), das ihm zugerechnet werden muss, die Prüfung der Voraussetzungen der Mit- oder mittelbaren Täterschaft vorgenommen. In der Konsequenz kann es vorkommen, dass bei Delikten mit zwei Handlungen (zum Beispiel der Raub) auch zweimal die Prüfung nach § 25 Abs. 2 oder § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB vorgenommen werden muss. Bei einer erneuten Prüfung desselben Täters kann aufgrund des identischen Tatplans und -beitrags nach oben verwiesen werden. Nie sollte § 25 StGB losgelöst von einem konkreten Tatbestandsmerkmal geprüft werden.¹¹ Auch darf Mit- oder mittelbare Täterschaft nicht mit der Nebentäterschaft verwechselt werden. Letztere zeichnet sich dadurch aus, dass kein Handeln zugerechnet werden muss, obgleich zwei Täter zusammen handeln.¹²

„A und B schlagen gemeinsam auf C ein.“

Hier findet § 25 Abs. 2 StGB keine Anwendung, da zur Strafbarkeit von A und B keine Zurechnung nötig ist. Dass A und B gemeinsam gehandelt haben, ist lediglich für die Qualifikation nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB von Bedeutung.

D. Fehler im Strafrecht BT

Im folgenden Teil werden kurz häufige Probleme aus dem Besonderen Teil des Strafrechts dargestellt. Auch hierbei gilt jedoch: Allgemeines Wissen geht speziellem immer vor. Es ist niemandem geholfen, wenn er auch noch das letzte Argument kennt, weshalb der Mord lediglich eine Qualifikation des Totschlags ist, er auf der anderen Seite aber nicht dazu in der Lage ist, beispielsweise einen einfachen Computerbetrug zu prüfen.

¹⁰ Grafische Darstellungen mit Erklärungen bspw. in *Wessels/Beulke/Satzger*, (Fn. 9), Rn. 1114; *Rengier*, (Fn. 7), § 56 Rn. 7; *Heinrich*, *Strafrecht AT*, 5. Aufl. 2016 § 40, Rn. 1378 ff.

¹¹ Zum Aufbau im Einzelnen beispielsweise: *Rengier*, (Fn. 7), § 44 Rn. 5 ff.

¹² *Rengier*, (Fn. 7), § 42 Rn. 3.

I. Systematik und systematische Zusammenhänge

Ein besonderer Schwerpunkt in der Auseinandersetzung mit den einzelnen Delikten des Besonderen Teils sollte daher das Verständnis der systematischen Zusammenhänge sein. Fehler in diesem Bereich wirken sich ähnlich umfassend aus wie solche im Bereich des Allgemeinen Teils des Strafrechts.

Besonders die aus gesetzssystematischer Sicht eher missglückten Bereiche des Strafgesetzbuchs stellen die Bearbeiter oft auf eine harte Probe. Allen voran die Brandstiftungsdelikte der §§ 306 ff. StGB. Nicht nur sind hier verschiedene Qualifikationen auf eine sehr unsystematische Weise mit Grunddelikten vermischt. Auch beginnt der 28. Abschnitt entgegen seiner Bezeichnung „Gemeingefährliche Delikte“ mit einem Spezialfall der Sachbeschädigung. Wer hier nicht fit ist, gerät in Klausuren schnell durcheinander und hat kaum Zeit, sich auf die eigentlichen Probleme des Falls zu konzentrieren. Das wiegt umso schwerer, als das JPA gelegentlich Brandstiftungsdelikte als Schwerpunkt einer Klausur auswählt und man sich dann nur noch schwer profilieren kann.

Auch die Systematik von immer wiederkehrenden Fallkonstellationen sollte beherrscht werden. Typisch hierfür sind beispielsweise die Verkehrsdelikte. Ohne sich hier mit jedem Problemfall und jedem Streit auszukennen, sollte man dazu in der Lage sein, zumindest die möglichen Delikte für verschiedene Szenarien durchzuspielen.

„A fährt im Auto und hat eine BAK von (0,0/0,3/1,1/3,0 ‰). Neben ihm sitzt (k)ein Beifahrer. Sein Fahrverhalten ist (unauffällig/Schlangenlinien/aggressiv). Es kommt zu (k)einem (Unfall/Beinahezusammenstoß).“

II. Standardprobleme lernen und meistern

Der letzte Schritt ist es, sich mit den typischen Standardproblemen in Klausuren auseinanderzusetzen. Dabei gilt aber: Nicht auswendig lernen, sondern verstehen. In der Klausur hilft die Erkenntnis, zu welchem Ergebnis der BGH in einem so oder so gearteten Fall kommen würde, argumentativ nicht weiter. Viel wichtiger ist es, zu wissen, wo man das Problem anspricht und mit welchen Argumenten man zu einem vertretbaren Ergebnis kommt.

1. Sonstige niedrige Beweggründe (§ 211 StGB)

Besonders deutlich wird dies bei den niedrigen Beweggründen. Oftmals wird in der Subsumtion von den Bearbeitern einfach darauf verwiesen, dass der Täter laut Sachverhalt aus „Rache“ gehandelt hat. Nach ständiger Rechtsprechung stellen normalpsychologische Gefühlsregungen wie Rache, Wut, Verärgerung, Eifersucht usw. nur niedrige Beweggründe dar, wenn ihnen eine niedrige

Gesinnung zu Grunde liegt.¹³ Diese Erkenntnis alleine hilft natürlich kaum weiter, wenn man sich nicht der Bedeutung des § 211 StGB bewusst ist. Die Subsumtionen vieler Bearbeiter lesen sich oft, als fürchteten sie, der Täter käme straffrei davon, wenn kein niedriger Beweggrund vorläge. Dass es gar nicht darum geht, das Verhalten des Täters zu rechtfertigen, sondern schlicht darum, ein über die Tötung eines Menschen hinausgehendes Unrecht festzustellen, scheint nicht bewusst zu sein. Entsprechend schnell und ohne große Begründung werden hier gerne niedrige Beweggründe angenommen. Für eine gelungene Subsumtion ist es aber erforderlich, das Motiv im Einzelfall anhand der Sachverhaltsangaben zu ermitteln und sittlich zu bewerten.

2. Der Diebstahl ist kein heimliches Delikt

Ein weiteres Beispiel für eine falsche Strategie beim Lernen und ein fehlendes Verständnis zeigt sich bei der Anwendung von „Merksprüchen“. Klassisch in diesem Bereich ist der Spruch: *„Diebstahl ist kein heimliches Delikt“*. Häufig kommt es beispielsweise im Sachverhalt einer Strafrechtsklausur vor, dass der Dieb von einem Ladendetektiv beobachtet wird. In den Bearbeitungen findet sich dann oft der Satz:

„Der Diebstahl ist kein heimliches Delikt. Dass T von A beobachtet wurde, hat daher keine Auswirkungen.“

Wer hier nicht mit Argumenten, sondern einem solchen Merkspruch arbeitet, schreibt völlig am Thema vorbei. In solchen Fällen wird vom Bearbeiter erwartet, dass er sauber herleitet, warum das Beobachten keinen Einfluss auf die Vollendung der Wegnahme hat. Es gilt also, das tatbestandsausschließende Einverständnis¹⁴ sauber zu prüfen. Ganz am Ende kann der Bearbeiter dann schlussfolgern:

„Daraus ergibt sich, dass Diebstahl kein heimliches Delikt ist und dass das Beobachten der Tat durch A keine Auswirkungen auf die Strafbarkeit hat.“

Weitere gern verwendete „Merksprüche“ im Strafrecht sind:

„Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.“

oder

„Dem Täter muss eine goldene Brücke in die Legalität gebaut werden.“

Auch hier sollten diese Sprüche nur am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den betreffenden Problemen stehen und nie als „Argument“ dienen.

¹³ Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 211 Rn. 14c m.w.N.

¹⁴ Vgl. hierzu Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, 40. Aufl. 2017, Rn. 115 ff.